

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31. Dezember 2014 vom 03.11.2023 (übergeben am 07.11.2023)

Mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2014 erteilt das Rechnungsprüfungsamt folgenden uneingeschränkten mit Anmerkungen bzw. Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk.

„Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des JA geführt.

Nach der Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der verkürzt erstellt JA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, vorbehaltlich der noch zu erstellenden Inventur, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt.“

Mit der nachfolgenden Stellungnahme setzt sich die Stadt mit den darin aufgeworfenen Einzelsachverhalten auseinander. Dabei sind die im Prüfbericht aufgeworfenen Feststellungen kursiv zitiert und die Stellungnahme darunter ausgewiesen.

Seite 12

„Von einer uneingeschränkten geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann dann nicht gesprochen werden, wenn deren Grundlage – auch für die Aufstellung des Haushaltsplanes – fehlt, nämlich die Aufstellung der JA.“

Diese Einschätzung wird anerkannt. Mittlerweise sind die Jahresabschlüsse bis 2019 aufgestellt und damit arbeitet die Stadt aktiv an der Verbesserung dieser Situation.

Seite 13

„Eine zentrale Dokumentation über den Aufstellungsprozess gab es nicht. Oftmals fehlten Informationen bzw. waren die begründenden Unterlagen im H&H nicht ausreichend, so dass diese erst während der Prüfung zugänglich gemacht wurden oder abgefordert werden mussten.“

Alle wesentlichen Aspekte zur Aufstellung der Jahresrechnung sind dokumentiert. Hier ist nicht bekannt, woraus das Rechnungsprüfungsamt die Forderung einer zentralen Dokumentation über den Aufstellungsprozess ableitet. Der Gesetzgeber fordert keine zentrale Dokumentation.

„Zentrale Vorgaben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bedeutend sind, wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Insbesondere trifft dies für die Inventur zu. Deren Aufgabenwahrnehmung erfolgte teilweise ohne einheitliche Systematik durch die Fachämter und dort nach selbst gewählten Verfahren. Der Bereitschaft für entsprechende Zuarbeiten wurde aber auch nicht die erforderliche Priorität eingeräumt, wie sie im Umstellungsprozess erforderlich gewesen wäre. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse sind wegen fehlender Dokumentation und Kontrolle über die Verfahren nur mangelhaft befolgt worden.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 dargestellt, hat die Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2007 schrittweise mit der Durchführung einer Inventur begonnen. Das Inventar wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Grundlage waren die BV/444/2010/II-20 und die BV/412/2012/II-20. Es liegen Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2013 vor. Diese begründen sich aus Bestätigung der Ämter und sonstigen Belegen.

Da die Stadt Dessau-Roßlau vor der Umstellung auf die Doppik kein Inventarverzeichnis führte, ist die Bestandsaufnahme zum 01.01.2013 als Inventur zu sehen.

„Die Stadt hat bezüglich ihres immobilien Vermögens durchweg eigene Grundstücke gebildet. Zu großen Teilen war diese Bildung nicht zweckmäßig. An diesem Prozess waren drei Ämter beteiligt. Offensichtliche Abstimmungsprobleme führten letztendlich dazu, dass die Grundstücksbildung mit der ursprünglichen Flurstückdatenbank nicht mehr darstellbar ist, da keine Abgleiche vorgenommen worden sind.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden. Zur Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde deshalb für den Grund und Boden in der BV/350/2009/II-20 folgendes festgelegt:

„Da die Bewertung der Flurstücke auf Grund der vielen Überschneidungen hinsichtlich der Nutzungsarten zu sehr ungenauen Ergebnissen führt, wurde für die Stadt die Festlegung getroffen, auf Basis der topografischen Gegebenheiten (nach Stadtgrundkarte) Grundstücke zu bilden, deren Bewertung einfacher und genauer im Vergleich zur Flurstücksbewertung ist.“

Im Festlegungsprotokoll vom 27.5.2011 unter Anwesenheit des RPA ist dokumentiert, dass Konsens zur Grundstücksbildung erzielt wurde. Warum diese Grundstücksbildung als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst mit der Grundstücksbildung wurde es möglich, die nutzungsbezogene Bewertung stringent und effizient umzusetzen.

„Bei Anwendung des Erleichterungserlasses ist eine Inventur spätestens mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufzustellenden JA, somit also für das Haushaltsjahr 2022, durchzuführen.“

Wie in der BV/246/2022/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

„Die JA 2013 bis 2021 können dadurch nur als „vorläufig“ eingestuft werden.“

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Inventur keine wesentlichen Änderungen des Vermögensbestandes nachgewiesen werden und insofern werden die damit verbundenen Auswirkungen als gering eingestuft.

„So sind künftig auch die Saldenbestätigungen, wie z.B. für die Sichteinlagen der Banken und Kreditinstitute dauerhaft für Dritte zu hinterlegen. Für die Prüfung der folgenden Jahresabschlüsse sind wesentliche Bilanzwerte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.“

Die Stadt erhält von den Kreditinstituten keine Saldenbestätigungen für Sichteinlagen. Sollten wir eine Saldenbestätigung per 31.12. abfordern, ist diese kostenpflichtig. Die Kosten bei der Sparkasse für eine Saldenbestätigung belaufen sich zwischen 50 EUR bis 100 EUR.

Aus wirtschaftlicher Sicht wäre hier ein Kontoauszug ausreichend. Die Kontoauszüge zum 31.12. werden ab der Jahresrechnung 2020 in einem separaten Ordner unter \\w2k19dat1\Amt20\Jahresabschluss\ mit direktem Zugriff für das RPA hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert.

Ab dem Jahr 2024 werden die Kontoauszüge und bei Bedarf Saldenbestätigungen im Fachaktenschrank unter HKR-Listen elektronisch abgelegt und archiviert.

„Für die Prüfung der folgenden JA sind wesentliche Bilanzwerte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Diesbezüglich war bereits mit der Stellungnahme zur EÖB vorgesehen, dem RPA einen Zugriff auf den Ordner „Jahresabschluss“ einzurichten. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann.“

Uns ist keine gesetzliche Regelung bekannt, dass zur Dokumentation der Jahresabschlüsse ein einheitlicher Ordner „Jahresabschluss“ gepflegt werden muss. Das Buchwerk, welches sich im proDoppik inklusive der begründeten Unterlagen befindet stellt die einzelnen Buchvorgänge dar. Das RPA kann weitere konkrete Fragen an Amt 20 richten, sollten die begründenden Unterlagen nicht ausreichend sein.

„Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Dokumentation der Bewertung, insbesondere in Teilen der Kunst- und Kulturgegenstände, unzureichend ist. Die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, wie bspw. in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte ist aufgrund der teilweise fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Im Bereich Kunst- und Kulturgegenstände wurde durch das Kulturamt und seine Einrichtungen ein langer Zeitraum benötigt, das Inventar aufzunehmen und gemäß den aufgestellten Richtlinien zu bewerten. Um im Jahr 2018 Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung der jeweiligen Leiter der Kultureinrichtungen nach Aufnahme und Bewertung des Inventars abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Bereich der Kunst- und Kulturgüter konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden.

Seite 20

„Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Hier wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert und es verbleibt weiterhin eine dezentrale Verbuchung der Geschäftsvorgänge.“

Nach Rücksprache mit dem RPA hat sich herausgestellt, dass an dieser Stelle unterschiedliche Sachen gemeint sind. Das RPA meint mit „Rechnungsstellen“ die Anzahl der Haushaltssachbearbeiter. Wobei sich diese durch die Umstellung auf die Doppik nicht reduziert hat. Die Anzahl der Haushaltssachbearbeiter in den Fachämtern ist annähernd gleichgeblieben. Hinzu kamen lediglich die Kolleginnen der Geschäftsbuchhaltung.

Amt 20 meint mit „Buchungsstellen“ (in der Stellungnahme zur EÖB) die Produktkonten (ehem. Haushaltsstellen). Diese haben sich durch die Einführung der Doppik allerdings nicht reduziert, sondern verdoppelt (Einnahme = Ertrag + Einzahlung).

Seite 22

„Das RPA regt an, in der Verbindlichkeitenübersicht unter Punkt 2 bei § 41 Abs. 4 Satz 2 die Gesetzlichkeit zu ergänzen.“

Da die Jahresrechnungen 2015 und 2016 bereits zur Prüfung an das RPA übergeben worden sind, wird die entsprechende Gesetzlichkeit – **KomHVO** – ab 2017 in der Verbindlichkeitenübersicht ergänzt.

„In der Verbindlichkeitenübersicht zum JA ist vorgesehen, die Bürgschaften nachrichtlich unter Punkt.1.1 auszuweisen. Ein Hinweis auf die Übersicht über den Stand der Inanspruchnahme städtischer Bürgschaften per 31.12.2014 unter Punkt 6.4. des Berichtes zum JA (S. 164) fehlt und sollte künftig aus Gründen der Nachvollziehbarkeit Berücksichtigung finden.“

Dieser Hinweis fehlt lediglich in der Jahresrechnung 2014. In den Jahresrechnungen 2013 und 2015 bis 2019 ist dieser enthalten und auch künftig wird darauf geachtet.

Seite 23

„Eine diesbezügliche Information (Gefahr der möglichen Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gegenüber dem Brauhausverein Dessau e.V.) ist im JA 2014 nicht enthalten. Mit dem ersten wieder vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschluss 2022 sind Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang aufzunehmen.“

Die Stadt Dessau-Roßlau wird das bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 berücksichtigen. Darüber hinaus ist das verbürgte Darlehen vollständig beglichen und die Bürgschaft an die Stadt zurückgegeben.

Seite 26

„Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Darstellung der Daten im Bericht von Amt 20 auf Seite 3 in der Tabelle Zeilen verschoben sind. Die Grundsätze der Haushaltsklarheit und Richtigkeit wurden somit nicht ausreichend beachtet.“

Die Verschiebungen betreffen die nachrichtliche Darstellung des Ergebnisses 2013, durch eine stärkere Prüfung soll das künftig vermieden werden.

Seite 28

„Es wurde festgestellt, dass sich das Ergebnis des Vorjahres 2013 in Höhe von - 5.901,45 EUR in der Zeile 32b = Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ gesamt bereinigt (Summe 30 und 32a) nicht nachvollziehen lässt. In der Berechnung (Summe 30 und 32 a) ist 31 zu ergänzen.“

Es wird bestätigt, dass in der Zeile 32b die Berechnung (Summe 30 und 32a und 31) hätte lauten müssen.

Seite 34

„Zum Verkauf bestimmte Grundstücke sind im Umlaufvermögen unter der Position Vorräte (insbesondere unter der Position Grundstücke in Entwicklung, laut Kontenrahmenplan LSA unter dem Konto 1552) auszuweisen. In der VAO Nr. 09 Anlage 17 wird in Anlage 2 Punkt 5 eindeutig festgelegt, dass die unbebauten Grundstücke, welche als Bauerwartungs-, Rohbauland oder baureifes Land eingestuft wurden, den Anlagearten 335010 bis 13 zugewiesen werden. In der Anlagenbuchhaltung ist die Zuordnung zum Bestandskonto 1552000 - Grundstücke in Entwicklung vorgesehen.“

„Eine Bilanzierung unter dem vorgenannten Konto wurde bisher nicht vorgenommen.“

„Mit der Stellungnahme des Amtes 20 wurde die Richtigkeit der Feststellung des RPA bestätigt. Eine Überprüfung der Bilanzposition sollte erfolgen. Die in Rede stehenden Grundstücke (Wertumfang von nunmehr 25.983.226,48 EUR) im JA der Stadt werden weiterhin im Anlagevermögen unter dem Konto 0291010 - sonstige unbebaute Grundstücke nachgewiesen.“

Alle Grundstücke werden bei der Stadt Dessau-Roßlau im Anlagevermögen, auf Bestandskonten, geführt. Eine Umbuchung der Grundstücke in das Umlaufvermögen war bisher nicht möglich, da konkrete Konzepte zur Entwicklung und Veräußerung von Grundstücken nicht vorliegen. Aufgrund des Aufholprozesses der Erstellung der Jahresabschlüsse kann vor Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2014-2022 eine Überprüfung und Umgliederung nicht erfolgen.

Seite 38

„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, insbesondere in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte aufgrund der fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben war. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann. Im Rahmen einer Inventur können die grundsätzlichen Defizite in der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen beseitigt werden.“

„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2013.“

In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Wie in der BV/246/2022/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

„Die Bezeichnung der Konten 0611000 und 0611010 Antiquitäten und Kunstgegenstände wurde im Haushaltsprogramm 2014 angepasst und den Meisterhäusern zugeordnet, im JA ist aufgrund der identischen Bezeichnung beider Konten für Dritte weiterhin nicht direkt erkennbar, dass es sich bei dem Konto 0611000 um Kunstgegenstände, Grafiken und Gemälde der Meisterhäuser handelt. Ein Zusatz zur Bezeichnung sollte aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit auch hier erfolgen.“

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2014 wurden die Bestände von Konto 0611000 auf Konto 0611010 umgebucht. Ein Ausweis aller Antiquitäten und Kunstgegenstände erfolgten seitdem ausschließlich auf dem Konto 0611010. Das Konto 0611000 wird nicht mehr benutzt.

Die Bezeichnung wurde ergänzt. Das Konto lautet Kunstgegenstände, Grafiken und Gemälde.

Die vorgeschlagene Bezeichnung Kunstgegenstände Grafiken und Gemälde Meisterhäuser wird nicht übernommen, da auf diesem Konto Buchwerte von über 195 Mio. EUR (Gemälde, Grafiken, Handschriften, Inkunabeln, Drucke, Sammlungen, Nachlässe, Klavier, Porzellan/Keramik, Möbel) einzeln und in verschiedenen Sammlungseinheiten, Bestandsgruppen oder Werteinheiten für verschiedene Einrichtungen nachgewiesen werden. Die Zuordnung zu den jeweiligen Einrichtungen erfolgt über das Produkt und nicht über das hier angesprochene Anlagenkonto.

Seite 39

„Der im Rechenschaftsbericht benannte Wert des Zugangs für den Traktor im Tierpark i. H. v. 36.900,00 EUR weicht von den tatsächlichen Buchungen im HKR ab. In HHJ 2014 sind 32.796,40 EUR für die Beschaffung des Traktors erfasst. Die Beschaffung von Zubehör mit einer Wertveränderung i. H. v. 4.192,54 EUR erfolgte im darauffolgenden Jahr und wurde auch entsprechend gebucht. Die Tabelle Position 1.2.6 bildet dies, entgegen dem Wert in der Erläuterung, korrekt für das Jahr 2014 ab.“

Hierbei stimme ich Ihnen zu, die Anschaffungskosten des Traktors im Jahr 2014 betragen 32.796,40 EUR.

Seite 43

„Die Stadt weist in der EÖB nicht die einzelnen Posten der Ausleihungen aus. Aufgrund der Bilanzklarheit empfiehlt das RPA, diese einzeln dazustellen.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Ausleihungen.

Seite 49

„Der Verbleib der Kontobewegungen (Entwicklungsmaßnahme Waldsiedlung) zu diesem Sachverhalt ist durch die Stadt zu eruieren. Des Weiteren sollte im Anhang eine Erläuterung zum dargestellten Sachverhalt erfolgen, da es sich gem. § 47 Nr. 6 KomHVO LSA um einen Vorgang handelt, aus dem sich finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.“

*Laut Stellungnahme des OB zum Bericht des RPA zur Prüfung der EÖB sollten die Kontobewegungen in den Erläuterungen zum JA 2013 dargestellt werden
Diesbezüglich wurde lediglich eine Tabelle aufgenommen, Erläuterungen zum Saldo o. ä. Angaben fehlen.“*

Es handelt sich bezüglich der Kontobewegungen zum Konto Entwicklungsmaßnahme Waldsiedlung um Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen sowie Kontoführungsgebühren. Auf eine detaillierte Darstellung in den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2013 wurde verzichtet, da die Anordnungen jederzeit im Archiv im Produkt 51121 aufgerufen werden können.

Die Auswertung der Finanzrechnung zum Produkt 51121 wurde in der Datei „FR51121-Waldsiedlung.docx“ unter \\w2k19dat1\Amt20\Jahresabschluss\ hinterlegt.

Seite 50

„Für die Einnahmekassen kann nicht gewährleistet werden, dass alle mit ihrem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand in der Stadtkasse eingezahlt wurden. Eine diesbezügliche Kontrolle durch Amt 20 erfolgt nicht. Von daher kann die Vollständigkeit des Bargeldbestandes im JA 2014 nicht nachvollzogen werden. Entsprechend der DA zum JA 2014 ist sicherzustellen, dass alle Einnahmekassen in der Stadtkasse abgerechnet werden.“

Wie bereits mehrfach dargelegt, liegen die Einnahmekassen in der Verantwortung der Amtsleiter. In der VAO 05 und in der Dienstanweisung zur Jahresrechnung wird zur Abrechnung der Einzahlungskassen hingewiesen bzw. aufgefordert. Ebenso wird seit 2020 durch die Stadtkasse im Dezember ein Bestätigungsschreiben abgefordert, in dem die Ämter bestätigen, dass alle Einzahlungen und Handvorschüsse abgerechnet wurden.

„Generell wird darauf hingewiesen, dass künftig die Saldenbestätigungen der liquiden Mittel dauerhaft für Dritte in einem zentralen Ordner von Amt 20 zu hinterlegen sind.“

Die Stadt erhält von den Kreditinstituten keine Saldenbestätigungen für Sichteinlagen. Sollten wir eine Saldenbestätigung per 31.12. abfordern, ist diese kostenpflichtig. Die Kosten bei der Sparkasse für eine Saldenbestätigung belaufen sich zwischen 50 EUR bis 100 EUR.

Aus wirtschaftlicher Sicht wäre hier ein Kontoauszug ausreichend. Die Kontoauszüge zum 31.12. werden ab der Jahresrechnung 2020 in einem separaten Ordner unter \\w2k19dat1\Amt20\Jahresabschluss\ mit direktem Zugriff für das RPA hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert. Ab dem Jahr 2024 werden die Kontoauszüge und bei Bedarf Saldenbestätigungen im Fachaktenschrank unter HKR-Listen elektronisch abgelegt und archiviert.

Seite 52

„Es wird darauf hingewiesen, dass im Bericht von Amt 20 auf Seite 90 Abs. 3 die Zahlen aus dem JA 2013 unverändert übernommen wurden.“

Hierbei stimme ich Ihnen zu, es hätte geschrieben werden müssen: Die Bilanzposition Sonderposten hat sich im Vergleich zum Anfangsbestand per 01.01.2014 in der Schlussbilanz zum 31.12.2014 um 6.085.211,66 EUR erhöht.

Seite 53

„Im Bericht zum JA von Amt 20 auf Seite 92 ist der dort ausgewiesene Zugang zu den Sonderposten aus Zuwendungen für die Komplettierung Ensemble Meisterhäuser anhand der Daten aus dem H&H nicht nachvollziehbar. Nach Rücksprache mit Amt 20 wurde uns mitgeteilt, dass es sich vermutlich um einen Auswertungsfehler handelt.“

Das ist korrekt. Der Zugang zu den Sonderposten verteilt sich nach erneuter Prüfung wie folgt:

Sachkonto 2311100 – 234.263,36 EUR
Sachkonto 2311101 – 896.185,36 EUR
1.130.448,72 EUR

Seite 60

„Auf Seite 96 unter cd) nennt die Verwaltung die Bilanzposition drohende Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren. Wir bitten um Korrektur der Bezeichnung in den folgenden Jahresrechnungen in drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren.“

Hierbei handelt es sich um ein Versehen. Der Hinweis des RPA findet ab der Jahresrechnung 2017 Beachtung.

Seite 64

„Im Bericht von Amt 20 fehlt in der Tabelle auf Seite 134 unter der Position Summe die „davon Angabe“ für die Tilgung durch das Land im Rahmen des Förderprogramms KommlInvest in Höhe von 10.310,00 EUR.“

Diese Feststellung ist richtig, die Angabe fehlt unter der Tabelle. Ab 2015 ist diese zusätzliche Angabe nicht mehr erforderlich, da dieser Kredit in 2014 vollständig getilgt wurde.

Seite 67

„Seitens des RPA wird darauf hingewiesen, dass spätestens mit der Erstellung des JA 2022 die Bilanzierung der negativen Salden – der kreditorischen Debitoren und der debitorischen Kreditoren vollständig und korrekt unter Anwendung der FAQ 2.18. vom 12.01.2021 des MI LSA vorzunehmen ist:

- kreditorische Debitoren sind Verbindlichkeiten, die bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten (Konto 3799) auszuweisen sind
- debitorische Kreditoren sind Forderungen, die zum 31.12. zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen (Konto 1721) umzugliedern sind.

Bisher werden die kreditorischen Debitoren unter den Konten 3511400 und 3611400 und die debitorischen Kreditoren unter den Konten 1711400 und 1691400 nachgewiesen.“

Der Charakter der jeweiligen negativen Forderungen und Verbindlichkeiten waren maßgeblich für die Zuordnung. Insoweit wurden öffentlich-rechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 16, privatrechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 17 zugeordnet. Die Zuordnung der kreditorischen Forderungen wurden nach der Struktur der Verbindlichkeiten (Kontenbereich 35 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kontenbereich 36 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und 37 – sonstige Verbindlichkeiten) bewertet und entsprechenden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Entsprechend des Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes wird ab dem Jahresabschluss 2021 der Ausweis der debitorischen Kreditoren beim Konto 1721 und der kreditorischen Debitoren beim Konto 3799 erfolgen.

Dessau-Roßlau, den 27.03.2024

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister